

# Jugendordnung der Vereinsjugend des VfB 1910 Salzkotten e.V.

## Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen sowie außersportlichen Jugendarbeit steht die Jugend. Sowohl die sportliche und gesundheitliche, aber auch persönliche und gesellschaftliche Entwicklung der jungen Menschen ist das Ziel aller Bemühungen der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend ergreift ausschließlich Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral.

Des Weiteren setzt sich die Vereinsjugend besonders für Gewaltfreiheit sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz und für die Vertretung der Kinderrechte ein, um ein gutes und nachhaltiges Miteinander zu fördern.

## § 1 Name und Einbindung im VfB 1910 Salzkotten e.V.

- 1.1. Die Vereinsjugend ist fester Bestandteil des VfB 1910 Salzkotten e.V. und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.
- 1.2. Die Vereinsjugend des VfB 1910 Salzkotten e.V. besteht aus dem Gesamtjugendvorstand, welcher sich aus den gewählten Vertreter:innen und den Mitgliedern gem. 2.1 der jeweiligen Abteilungen zusammensetzt.
- 1.3. Geführt und verwaltet wird die Vereinsjugend durch diese Jugendordnung.
- 1.4. Der Gesamtjugendvorstand sowie die Abteilungsjugendvorstände entscheiden eigenständig und sparsam über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder in der Vereinsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen des VfB 1910 Salzkotten e.V. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, sowie alle im Jugendbereich gewählten sowie berufenen Mitarbeiter.

## § 3 Zweck

- 3.1. Der Zweck der Vereinsjugend ist es, dass die Stimme der Jugend im Verein gehört und ernstgenommen wird.
- 3.2. Die Vereinsjugend setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen ein.
- 3.3. Die Vereinsjugend fördert Beteiligung ihrer Mitglieder am Vereinsleben und vertritt ihre Interessen.

## § 4 Aufgaben, Ziele und Grundsätze

- 4.1. Zukunftssicherung und Entwicklung der Vereinsjugend.
- 4.2. Mitbestimmung und Mitverantwortung in der Jugendarbeit des Vereins VfB 1910 Salzkotten e.V. .
- 4.3. Pflege und Förderung des Sports in der Jugendarbeit.
- 4.4. Pflege des Talents und des Breitensports.
- 4.5. Unterstützung von Projekten und Initiative junger Menschen.
- 4.6. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Grundschulen, Gesamt-, Haupt-, Realschulen sowie Gymnasien und anderen Institutionen.
- 4.7. Bereitstellung von Übungsleitern und Übungsleiterinnen
- 4.8. Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen
- 4.9. Bildung von Arbeitskreisen
- 4.10. Gründung von Arbeitsgruppen zur Jugendarbeit
- 4.11. Förderung des sozialen Lebens und Lernens
- 4.12. Integration in das Vereinsleben
- 4.13. Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen
- 4.14. Information Plattform neuer Medien
- 4.15. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Sport
- 4.16. Jugendarbeit integrativ gestalten
- 4.17. Umweltschutz betreiben
- 4.18. Inklusive Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
- 4.19. Gewaltfreiheit und Prävention sexualisierter/interpersoneller Gewalt

## § 5 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- 5.1. Die Jugend im Verein VfB Salzkotten ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Gesamtjugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter\*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
- 5.2. Die Abteilungsjugendvorstände setzen das im VfB 1910 Salzkotten e.V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeiten gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Gesamtjugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Abteilungsjugendvorstand unterstützt werden.

## § 6 Organe

- 6.1. Die Gesamtjugendversammlung
- 6.2. Der Gesamtjugendvorstand
- 6.3. Die Abteilungsjugendversammlung
- 6.4. Der Abteilungsjugendvorstand

## § 7 Die Gesamtjugendversammlung

- 7.1. Die Gesamtjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 7.2. Die Gesamtjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren zusammen, die Mitglied in der jeweiligen Abteilung des VfB 1910 Salzkotten e.V. sind. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 7.3. Die Gesamtjugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtjugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.
- 7.4. Die Gesamtjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Gesamtjugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 7.5. Die ordentliche Gesamtjugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 7.6. Eine außerordentliche Gesamtjugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Jugendmitgliedern unterzeichnet ist und in Textform beim Gesamtjugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 1/3 des Gesamtjugendvorstandes einberufen werden.
- 7.7. Die Aufgaben der Gesamtjugendversammlung sind:
  - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
  - Entgegennahme der Abteilungsjugendberichte
  - Entlastung des Gesamtjugendvorstandes
  - Bestätigung des Gesamtjugendvorstandes, siehe 8.3
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und ggf. auch zur Änderung der Jugendordnung
- 7.8. Die (ordentliche und außerordentliche) Gesamtjugendversammlung wird durch den Gesamtjugendvorstand durch Bekanntgabe über die Internetseiten des Vereins oder der Abteilungen, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Abteilungsjugendvorstand kann/können einen Antrag an die Gesamtjugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Gesamtjugendvorstand bis eine Woche vor der Gesamtjugendversammlung vorliegen.
- 7.9. Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## § 8 Der Gesamtjugendvorstand

- 8.1. Der Gesamtjugendvorstand setzt sich für alle Angelegenheiten der jungen Menschen im Verein ein.

- 8.2. Der Gesamtjugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend in allen Abteilungen des Vereins VfB 1910 Salzkotten e.V. gleichberechtigt sowohl nach innen als auch nach außen.
- 8.3. Der Gesamtjugendvorstand setzt sich zusammen aus den Abteilungsjugendvorsitzenden der einzelnen Abteilungen.
- 8.4. Der Gesamtjugendvorstand nimmt keinen Einfluss auf die sportlichen Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen.

## § 9 Die Abteilungsjugendversammlungen

- 9.1. Die Abteilungsjugendversammlung ist das höchste Organ jeder einzelnen Abteilungsjugend.
- 9.2. Die Abteilungsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren zusammen, die Mitglied in der jeweiligen Abteilung des VfB 1910 Salzkotten e.V. sind. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 9.3. Die Abteilungsjugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Abteilungsjugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.
- 9.4. Die Abteilungsjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Abteilungsjugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 9.5. Die ordentliche Abteilungsjugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur ordentlichen Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung statt.
- 9.6. Eine außerordentliche Abteilungsjugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Abteilungsjugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Abteilungsjugendvorstandes einberufen werden.
- 9.7. Die Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung sind:
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Entgegennahme des Kassenberichtes, sofern von der Abteilung gefordert
  - Entlastung des Abteilungsjugendvorstandes
  - Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
  - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend, sofern von der Abteilung gefordert
- 9.8. Die (ordentliche und außerordentliche) Abteilungsjugendversammlung wird durch den Abteilungsjugendvorstand durch Bekanntgabe über die Internetseite der Abteilung, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Abteilungsjugendvorstand kann/können einen Antrag an die Abteilungsjugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Abteilungsjugendvorstand bis eine Woche vor der

Abteilungsjugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

- 9.9. Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## § 10 Die Abteilungsjugendvorstände

- 10.1. Die Zusammensetzung des Abteilungsjugendvorstands kann in jeder Abteilung eigenständig geregelt werden. Verpflichtend sind folgende Positionen.
- Der/Die Jugendvorsitzende
  - Der/Die stellvertretende Jugendvorsitzende
- 10.2. Der/Die Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Jugend in der Abteilung nach innen und außen.
- 10.3. Der/Die Jugendvorsitzende ist Mitglied des Gesamtjugendvorstandes.
- 10.4. Der/Die Jugendvorsitzende ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.
- 10.5. Das Mindestalter des/der Jugendvorsitzenden und des/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden ist 16 Jahre.
- 10.6. Die Mitglieder des Abteilungsjugendvorstands sind auf die Dauer von 3 Jahren tätig und bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.7. In dem Abteilungsjugendvorstand sind nur Vereinsmitglieder der jeweiligen Abteilung wählbar.
- 10.8. Der Abteilungsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie in den Beschlüssen der Abteilungsjugendversammlung.
- 10.9. Der Abteilungsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 10.10. Der Abteilungsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Abteilungsjugendversammlung, dem Abteilungsvorstand und dem Gesamtjugendvorstand gegenüber verantwortlich.
- 10.11. Der Abteilungsjugendvorstand hat ein Delegationsrecht zu allen Sitzungen der Abteilungsvorstände.

## §11 Aufgaben des Abteilungsjugendvorstands

- 11.1. Der Abteilungsjugendvorstand übt seine Aufgaben insbesondere aus:
- durch Betreuung der Kinder und Jugendlichen
  - durch die Wahrnehmung kultureller Belange
  - durch Pflege des Gemeinschaftssinns
  - durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, den Sportverbänden und der Vereinsjugend im Kreis Sportbund.
  - Der Abteilungsjugendvorstand ist berechtigt bei Verfehlungen von Jugendlichen diese zeitweilig von Veranstaltungen auszuschließen.

## §12 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen

- 12.1. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- 12.2. Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Gesamtjugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Salzkotten,

\_\_\_\_\_

Datum

---

Unterschriften des Gesamtjugendvorstandes (der Abteilungsjugendvorsitzenden)